

Sonderregelungen zur Anerkennung und zum Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete aus der Ukraine mit Abschlüssen in pädagogischen und Gesundheitsberufen

Stand: 22.11.2022

Die nachstehend aufgeführten Informationen beruhen auf Nachfragen bei Ministerkonferenzen, Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe und Bundesministerien sowie der Zulieferung einzelner IQ Landesnetzwerke und Recherchen der Fachstelle Beratung und Qualifizierung. Sie sollen Aufschluss geben über den aktuellen Stand, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und juristisch korrekte Einordnung. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen ist damit zu rechnen, dass sich Regelungen auch kurzfristig ändern können.

1 Pädagogische Berufe

1.1 Frühpädagogische Berufe

- Die Mehrheit der Länder bewegt sich nach einer Länderabfrage der JFMK im Juni 2022 im Rahmen der bestehenden Regularien. Die bestehenden Alternativen zur staatlichen Anerkennung wie Einzelfallentscheidungen können für den Einstieg als Fachkraft genutzt werden. Darüber hinaus gibt es Einstiegsmöglichkeiten als Übersetzungskräfte, Assistenzkräfte oder Kita-Helfer/in, Sprach/Kulturmittler/innen.

- Aus BE und NI liegen konkrete Informationen vor, wie sich Einstiegsmöglichkeiten als Fachkraft außerhalb der staatlichen Anerkennung gestaltet können:
 - BE: direkte Beschäftigung als sozialpädagogische Fachkraft möglich, wenn Kita min. 5 ukrainische geflüchtete Kinder betreut (bei kleineren Einrichtungen min. 3 Kinder) und die Fachkraft eine min. 3-jährige pädagogische Ausbildung absolviert und zuletzt einer Tätigkeit in einer ukrainischen Kita/Horteinrichtung nachgegangen ist; Beschäftigung ist mit der Auflage, an einem berufsbegleitenden Deutschkurs teilzunehmen, verbunden.
 - NI: für ukrainische Fachkräften gilt eine Personalausnahmegenehmigung im Rahmen einer Allgemeinverfügung für bestimmte Funktionsstellen in der Kita im Einzelfall als erteilt, ohne dass ein Antrag beim Landesjugendamt gestellt werden muss => damit ist abhängig von den Deutschsprachkenntnissen und dem pädagogischen Konzept einer Gruppe eine direkte Einstellung möglich (mit C1 Einrichtungs- oder Gruppenleitung, mit B2 pädagogische Assistentkraft, ohne Deutschsprachkenntnisse pädagogische Assistentkraft in bilingualen Gruppen oder dritte Kraft in Krippengruppen, wenn B2 angestrebt wird) (Übergangslösung bis zur beruflichen Anerkennung des Abschlusses und befristet auf 12 Monate)
- Die KMK erstellte im April 2022 ein Dokument, das die ukrainischen Abschlüsse in pädagogischen Berufen einordnet und die wesentlichen Unterschiede zur deutschen Erzieherausbildung oder den pädagogischen Hochschulabschlüssen herausarbeitet. Es wurde den Kulturressorts der Länder in Hinblick auf die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen zur Orientierung zur Verfügung gestellt, aber nicht allgemein veröffentlicht.
- Umfassende Informationen der KMK zum Bildungswesen der Ukraine mit Informationen zur Lehrerausbildung, zu pädagogischen Berufsbildern und zur Verifizierung von ukrainischen Bildungsnachweisen (Selbstauskunft, Informationsbeschaffung bei fehlenden Nachweisen) finden sich hier:
https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/bildungswesen.html?tab=first&land=37

1.2 Lehrkräfte

- Für die Betreuung und Beschulung von geflüchteten Kindern im Schulalter besteht in ganz Deutschland ein gesteigerter Bedarf an Lehrkräften und Personen mit pädagogischen Kenntnissen. Die Länder schöpfen dabei die Möglichkeiten jenseits der beruflichen Anerkennung aus und stellen ukrainische Lehrkräfte beispielsweise für Tätigkeiten in Willkommensklassen, als Assistenz- oder Vertretungskräfte ein, wofür (zumindest in einigen Bundesländern) Deutschsprachkenntnisse ausreichen, die deutlich unter C1-Niveau liegen.

BB	Für Lehrkräfte aus der Ukraine ist es aktuell möglich parallel zum Anerkennungsverfahren an Schulen als pädagogische Hilfskraft zu arbeiten und berufsbegleitend einen Deutschkurs zu absolvieren.
MV	In MV gibt es eine Verwaltungsvorschrift für den Einsatz externer Vertretungskräfte, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Für die Beschulung von geflüchteten Kindern wurden per Erlass besondere Regelungen (Wegfall des C1-Erfordernisses, erleichtertes Bewerbungs- und Einstellungsverfahren) hierzu festgelegt. Diese gelten befristet bis 31.12.2022. (siehe auch: https://www.lehrer-in-mv.de/willkommen)
SH	Für die Betreuung von ukrainischen Schüler*innen ist eine Einstellung als Lehrkraft unabhängig vom Sprachniveau möglich. Zudem wurde in SH die Verordnung für ausländische Lehrkräfte geändert, sodass für die Beschäftigung das C1-Sprachniveau ausreicht.
TH	Das Bildungsministerium führt derzeit eine landesweite Kampagne zur Gewinnung von ukrainischen Fachkräften für den Schuldienst bzw. zur Anerkennung als Lehrkraft durch (siehe auch: https://www.erste-reihe-thueringen.de/ua/ukrains%D1%8Cki-pedagogi) Nach der Thüringer Einstellungsrichtlinie erfordert eine befristete Einstellung in den Schuldienst (bis zu 2 Jahren) keine Anerkennung vorab. Bei großem Bedarf wird ermöglicht, das Anerkennungsverfahren parallel zur Tätigkeit im Schuldienst durchzuführen. Dabei kann die Tätigkeit ggf. als Berufserfahrung berücksichtigt werden, wenn sie an der gleichen Schulart erfolgt ist. Unabhängig von der Zielgruppe gilt seit August eine Änderung in der Einstellungsrichtlinie, wonach die Erteilung der Berufserlaubnis gemäß 2. Staatsexamen auch mit C1-Niveau möglich ist, wobei C2 jedoch angestrebt werden soll (siehe auch: Broschuere-zum-Download-I-IBroschura-dlya-skachuvannya.pdf (erste-reihe-thueringen.de)).



2 Gesundheitsberufe

2.1 Akademische Heilberufe

Bundeslandübergreifende Informationen:

- Vorgabe des BMG: Die Länder haben die Möglichkeit, Ärzt*innen aus der Ukraine – **auch ohne die für die Erteilung einer Approbation erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache** – eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes nach § 10 BÄO zu erteilen. Diese Erlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen versehen werden, um die Behandlung bspw. auf Ukrainisch sprechende Patient*innen zu beschränken.
- In „**Gemeinsamen Empfehlungen mit den für die Anerkennung zuständigen Ministerien der Länder zur Integration von ukrainischen Kriegsflüchtlingen in die Gesundheitsberufe**“ (vgl. [Beschluss der GMK](#)), die abgestimmt, aber nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind, werden u.a. Perspektiven für Personen adressiert, die ein Medizinstudium in der Ukraine nachweisen können (KROK-2), aber die im Anschluss vorgesehene Internatur (praktisches Jahr) (KROK-3) nicht absolviert oder beendet haben.
 - Die Qualifikation gilt formal als nicht abgeschlossen, der Zugang zum Anerkennungsverfahren ist deshalb nicht möglich.
 - Zum Abschluss der ukrainischen Ausbildung kann nach § 10 Abs. 5 BÄO eine Berufserlaubnis in Deutschland erteilt werden. Hierfür sind Sprachkenntnisse auf C1-Niveau nachzuweisen. Vorgesehen ist, dass die zuständige Behörde in der Ukraine bescheinigt, dass die Internatur durch den praktischen Einsatz in Deutschland ersetzt werden kann (vgl. § 35 a Absatz 1 Nr. 7 ÄApprO). Die entsprechende ukrainische Behörde ist trotz der aktuellen Situation bislang weiterhin erreichbar; bei Bedarf kann auch die GfG von der zuständigen Behörde mit der Bitte um Unterstützung bei der erforderlichen Korrespondenz angefragt werden. Im Anschluss muss die Prüfung, die nach der Internatur vorgesehen ist, abgelegt und damit der ukrainische Abschluss erlangt werden.
(Bisher ist diese Option vermutlich aufgrund der erforderlichen Sprachkenntnisse in der Praxis noch nicht umgesetzt worden.)



- Als nachrangige Option könnte auch der Weg über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 12 Approbationsordnung angestrebt werden, mit der Intention direkt ins PJ zugelassen zu werden. Finale Abstimmungen zwischen den Landesprüfungsämtern, ob eine Zulassung ins PJ gewährt werden kann, stehen aktuell noch aus. Und auch hierfür sind Sprachkenntnisse auf C1-Niveau erforderlich. Nach dem PJ würde dann die deutsche Staatsprüfung und der Erwerb der deutschen Berufsqualifikation erfolgen. Würde die Anrechnung von Studienleistungen lediglich den Einstieg in ein höheres Semester erlauben, wäre der weitere Verlauf aufgrund mangelnder passender Studienplätze in der Praxis ggf. schwierig umsetzbar.

In BW, BE, HB, HH, HE, MV, NI, SL, SN und TH wurden keine Neu- oder Sonderregelungen erlassen. Auch die Informationen aus den weiteren Bundesländern beziehen sich vorrangig auf die Verfahrenspraxis. Aus SH sind keine Informationen bekannt.

BY	Nachweis der persönlichen Eignung: Statt der Vorlage eines Führungszeugnisses aus dem Herkunftsland wird eine eidesstattliche Versicherung des Anerkennungssuchenden akzeptiert, sofern sich die antragstellende Person nicht bereits seit einem Jahr in Deutschland befindet und ein deutsches Führungszeugnis vorlegbar wäre. Dies gilt als befristete Sonderregelung als operative Umsetzungserleichterung und wird seit März 2022 umgesetzt.
BB	Verfahrenserleichterungen kommen insoweit zum Tragen, als hinsichtlich der erforderlichen Antragsunterlagen, insbesondere Unbedenklichkeitsbescheinigung und Führungszeugnis aus der Ukraine, mangels Ausstellbarkeit im Heimat/ Ausbildungsland nun eine notarielle Versicherung an Eides statt vorgelegt werden kann, welche die Inhalte der benannten Dokumente ersetzt.

NW	Im Bereich der approbierten Heilberufe, konkret beim Beruf Arzt/Ärztin, wird derzeit geprüft , ob eine Öffnung der Berufserlaubnis für ukrainische Staatsangehörige zum Erwerb der deutschen Sprache in Betracht kommt. Ärztinnen und Ärzten aus der Ukraine könnte so ein rascher Einsatz in ärztlicher Funktion, vor allem auch in der Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen, ermöglicht werden.
RP	Es werden die von der KMK, Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) erstellten Mustergutachten für die Bewertung der Ausbildungen herangezogen . Sofern keine ausreichenden Unterlagen vorgelegt werden können, erfolgt mit Einverständnis der antragstellenden Personen die Verbescheidung auf Grundlage der Empfehlungen in den Mustergutachten der GfG oder auf Grundlage von bereits bekannten Vergleichsfällen.

2.2 Pflege- und Gesundheitsfachberufe

In BW, BE, HH, HE, NI, RP, SL, SN, SH, ST und TH wurden keine Neu- oder Sonderregelungen erlassen. Auch die Informationen aus den weiteren Bundesländern beziehen sich vorrangig auf die Verfahrenspraxis.

BY	<p>Nachweis der persönlichen Eignung: Statt der Vorlage eines Führungszeugnisses aus dem Herkunftsland wird eine eidesstattliche Versicherung des Anerkennungssuchenden akzeptiert, sofern sich die antragstellende Person nicht bereits seit einem Jahr in Deutschland befindet und ein deutsches Führungszeugnis vorlegbar wäre.</p> <p>(Dies gilt als befristete Sonderregelung als operative Umsetzungserleichterung und wird seit März 2022 umgesetzt.)</p> <p>Für Pflegeberufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfallen des Vorlegens der Antragsunterlagen/ Gleichwertigkeitsprüfung: Ukrainische Geflüchtete könnten gem. § 40 Abs. 3 PflBG sofort in eine Kenntnisprüfung gehen (und nur sofern möglich, soll Nachweis des Referenzberufes vorgelegt werden müssen, bspw. Abschlusszeugnis, Berufsurkunde etc.). • Derzeit Prüfung von Möglichkeiten einer Beschleunigung von Nachqualifizierungsmaßnahmen/ Sprachnachweis im Rahmen eines Pilotprojektes „Kenntnisprüfung mit integrierter Fachsprachprüfung“ seitens des StMGP in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Pflege (LfP) und ausgewählten Anbietern von Vorbereitungskursen für die Zielgruppe der ukrainischen Flüchtlinge; dies umfasst ggf. <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Kenntnisprüfung an max. zwei bayerischen Standorten mit integrierter Fachsprachprüfung durch das LfP statt B2-Erfordernis • Vorbereitungskurse auf die Kenntnisprüfung gekoppelt mit der Vorbereitung auf die Fachsprachprüfung im Online-Format
----	--

BB	<p>Verfahrenserleichterungen kommen insoweit zum Tragen, als hinsichtlich der erforderlichen Antragsunterlagen, insbesondere Unbedenklichkeitsbescheinigung und Führungszeugnis aus der Ukraine, mangels Ausstellbarkeit im Heimat/ Ausbildungsland nun eine notarielle Versicherung an Eides statt vorgelegt werden kann, welche die Inhalte der benannten Dokumente ersetzt.</p>
HB	<p>Für Pflegekräfte werden Vorbereitungslehrgänge auf die Kenntnisprüfung angeboten und Anpassungslehrgänge, die gemeinsam mit dem BMG und dem Land Mecklenburg-Vorpommern entwickelt wurden.</p>
MV	<p>Pflegefachkräfte in Anerkennung können bereits ohne Sprachkenntnisse in den Beruf integriert werden und parallel zur Berufsausübung die Sprache erwerben (Ziel: Fachsprachenprüfung). Grundlage ist die quasi gleichwertige Qualifikation mit nur geringem Anpassungsbedarf von 24 Stunden.</p> <p>Dies wird derzeit pilotiert und soll eine langfristige Neuregelung werden (operative Umsetzungserleichterung in gemeinsamem Projekt mit SN unter Begleitung des BMG)</p>
NW	<p>Umsetzungserleichterungen: Im Falle von fehlenden oder nicht mehr zu beglaubigenden Unterlagen können Nachweise auch formfrei eingereicht werden (z.B. die Anlage zum Diplom bei fehlender Urkunde zum Ausbildungsabschluss, das sogenannte „Arbeitsbuch“ zum Nachweis der Berufstätigkeit, der Aufenthaltstitel als Ersatz für Personal-/Reisepass, offizielle Dokumente wie Führerschein bei fehlender Geburts- oder Heiratsurkunde)</p>

